



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 18. Februar 2022

7. Jahrgang

Ausgabe 8 / 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2022.....	2
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße -	7
Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (VRR).....	9
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) - Wiederbestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Herne 06	9
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) - Bestellung einer neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Herne 10	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yaser Rasol.....	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stefan Fenske	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Lebendig und Celik Herne Grundstücks GbR.....	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andre Wehner	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andre Wehner	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andre Wehner	13

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Herne mit Beschluss vom 30. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 672.572.280 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 670.709.746 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 626.266.066 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 620.603.032 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 47.187.100 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 82.379.700 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 845.390.400 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 815.860.800 Euro

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist,

wird auf

23.163.300 Euro

festgesetzt.

Darin enthalten ist eine Kreditermächtigung in Höhe des nach derzeitigen Erkenntnissen bezifferten Investitionsvolumens für 2022 für den Bau der Hauptfeuer- und Rettungswache 1 i. H. v. 5.481.800 Euro.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf

124.996.600 Euro

festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf

700.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 745 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 500 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich für das Jahr 2022 dargestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragsatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.

5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerchaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 gemäß § 76 GO NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 26. Januar 2022.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 18. Februar 2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 15. Februar 2022
Der Oberbürgermeister
gez.
Dr. Dudda

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße -

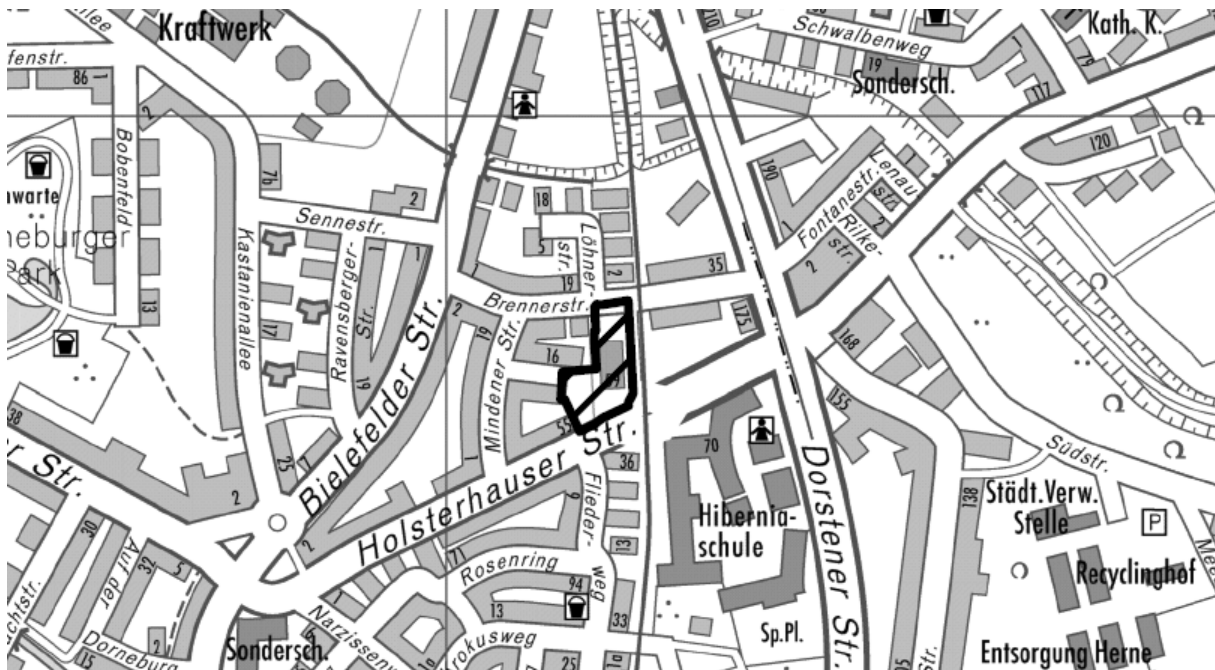
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 – LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße - mit Entwurfsstand vom 27.10.2021 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Das Plangebiet befindet sich in Herne im Stadtbezirk Eickel und umfasst die Flurstücke 391, 516, 519, 621, 623 (tlw.), 624, 627, 629, 631, 633, 634 sowie 1261 in Flur 41 der Gemarkung Wanne-Eickel. Das rd. 7.996 m² große Plangebiet liegt rd. 150 m westlich der Dorstener Straße / B226 und wird begrenzt

- im Norden durch den südlichen Fahrbahnrand der Brennerstraße (Flurstück 568)
- im Osten durch die westliche Grenze des Fuß- und Radweges zwischen Brennerstraße und Holsterhauser Straße
- im Süden durch die nördliche Grenze der Holsterhauser Straße / L 657
- und im Westen von der westlichen Grenze des Grundstückes des bestehenden LIDL-Discountmarktes mit den Flurstücken 391, 627, 629, 633, 516, 519 und 1261.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Die Erweiterung der Verkaufsfläche um 288,19 m² auf insgesamt 1487,92 m² soll durch eine entsprechende Festsetzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße - ermöglicht werden. Um etwaige geringfügige Veränderungen bei der Ermittlung der Verkaufsfläche im Baugenehmigungsverfahren auffangen zu können, soll im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Verkaufsfläche von 1.490 m² festgesetzt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 28.02.2022 bis zum 01.04.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum können die Planunterlagen im Eingangsbereich des Technischen Rathauses der Stadt Herne (Haus B), Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Die Planunterlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der umweltbezogenen Information	Titel und Urheber	Betroffenes Schutzgut / Betroffener Belang
Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen	Stellungnahme des Fachbereich 55 Stadtgrün der Stadt Herne	Pflanzen, biologische Vielfalt und Klima
Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen	Stellungnahme der Emschergenossenschaft / Lippeverband	Wasser, Klima
Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen	Stellungnahme des Fachbereich 51/5 Umwelt und Stadtplanung – Untere Wasser-, Hafen- und Bodenschutzbehörde	Boden
Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen	Stellungnahme des Fachbereich 51/4 Umwelt und Stadtplanung – Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft	Boden, Wasser, Klima, Luft, der Mensch und seine Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge	„Lidl-Markt Holsterhauser Straße in Herne Erweiterung der Verkaufsfläche - Schalltechnische Bewertung“, Brilon Bondzio Weiser GmbH, Bochum, Juni 2019	Der Mensch und seine Gesundheit, Verkehrslärm und Gewerbelärm
Gutachten und Fachbeiträge	Umweltbericht zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 _LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße -, post welters + partner mbB, Dortmund, Oktober 2021	Der Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 07.12.2021 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 1-2 vom 13.01.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Herne, 10.02.2022

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) - Wiederbestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Herne 06

Gemäß § 10 Abs. 2 SchfHWG in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17.07.2017 (BGB I S. 2495) wird öffentlich bekannt gegeben:

Wiederbestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Herne 06

Herr Volker Hohneiker, Bismarckstraße 58o, 44629 Herne wurde am 08.02.2022 mit Wirkung zum 01.03.2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 06 wiederbestellt. Der Kehrbezirk Herne 06 umfasst die Herner Innenstadt (Herne-Mitte bis Bahnhof, Bahnhofstraße, Fußgängerzone).

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 SchfHwG in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)
(SchfHwG) - Bestellung einer neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für
den Kehrbezirk Herne 10**

Gemäß § 10 Abs. 2 SchfHwG in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)
zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-
Handwerkgesetzes vom 17.07.2017 (BGB I S. 2495) wird öffentlich bekannt gegeben:

**Bestellung einer neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den
Kehrbezirk Herne 10**

Frau Katja Panner-Thorack, König-Ludwig-Straße 14a, 45663 Recklinghausen, wurde am
08.02.2022 mit Wirkung zum 01.03.2022 zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für
den Kehrbezirk Herne 10, als Nachfolgerin von Herrn Bezirksschornsteinfeger Karl Panner
bestellt. Der Kehrbezirk Herne 10 umfasst den Stadtteil Herne-Eickel.

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yaser Rasol**

Letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 49, 44623 Herne.

An Herrn **Yaser Rasol** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.01.01-
06.006551 / 2 / 3 / 4 vom 26.01.2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden
kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag,
8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich
Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist.
Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10.02.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stefan Fenske

Letzte bekannte Anschrift: Hildegardstr. 38 in 44809 Bochum.

An Herrn **Stefan Fenske** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.002004 vom 26.01.2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10.02.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Lebendig und Celik Herne Grundstücks GbR

Für den Steuerpflichtigen **Lebendig & Celik Herne Grundstücks GbR**, letzte bekannte Anschrift Hängebank 7, 45307 Essen, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.18, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Grundsteuerbescheide 2022 ff vom 17.01.2022

Vertragsgegenstandsnummer 500050001.134.004.0-0004+0005

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.02.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andre Wehner

Für **Andre Wehner**, letzte bekannte Anschrift: Mont-Cenis-Str. 171, 44627 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 15.02.2022, Aktenzeichen 44/1 San 12/22

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.02.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andre Wehner

Für **Andre Wehner**, letzte bekannte Anschrift: Mont-Cenis-Str. 171, 44627 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 15.02.2022, Aktenzeichen 44/1 San 13/22

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.02.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andre Wehner

Für **Andre Wehner**, letzte bekannte Anschrift: Mont-Cenis-Str. 171, 44627 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 15.02.2022, Aktenzeichen 44/1 San 103/22

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.02.2022